

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. März 2017

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, ~~Herr FELTEN Herbert~~, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Stadtwerke. Wassernetz Sankt Vith - Rodt - Hinderhausen. Erneuerung der Wasserleitung in PVC 160. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 06.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 198.160,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 der Stadtwerke eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Sankt Vith - Rodt - Hinderhausen: Erneuerung der Wasserleitung in PVC 160.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 198.160,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt des Jahres 2017 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Stadtwerke. Ankauf einer Motortrennsäge und eines Rasenmähers für den Wassersektor. Genehmigung des Ankaufs und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf:

- Rasenmäher: 1.500,00 € (ohne MwSt.);
- Motortrennsäge: 1.800,00 € (ohne MwSt.).

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2017 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines Motorflex und eines Rasenmähers für den Wassersektor der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf:

- Rasenmäher: 1.500,00 € (ohne MwSt.);
- Motortrennsäge: 1.800,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2017 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Immobilienangelegenheiten

3. Neugestaltung des Rathausplatzes in Sankt Vith. Stellungnahme zu dem Antrag und den Ergebnissen der öffentlichen Untersuchung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.10.2016 über die Genehmigung des Projektes für die Neugestaltung des Rathausplatzes in Sankt Vith, Flur G, Nr. 352/D;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere dessen Artikel 330, 11°;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, Kapitel I - Schaffung, Änderung und Abschaffung von kommunalen Verkehrswegen durch öffentliche Behörden oder Privatpersonen, insbesondere dessen Artikel 12;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1133-1;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 13.02.2017 bis zum 14.03.2017 einschließlich, bekannt gegeben wurde; dass 8 Einsprüche eingereicht wurden;

Aufgrund der am 09.03.2017 erteilten Denkmalgenehmigung "Rathausplatz-Büchelturm in Sankt Vith, Aktenzeichen 2936/Ex/VIII/B/II: Genehmigung ohne Auflagen;

Aufgrund der definitiven Zuschusszusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.10.2016 "Antrag 3569 - Stadt Sankt Vith. Rathaus-Erneuerung Fenster, Fassaden, Büroräume und Aufzug" => "Die vorliegende Zusage wird unter Vorbehalt der noch umzusetzenden Neugestaltung des Rathausplatzes zur Gewährleistung der barrierefreien

Zugänglichkeit des Rathausgebäudes erteilt.";

Aufgrund des Gutachtens des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität vom 09.03.2017;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.03.2017 über den Abschluss des öffentlichen Untersuchungsverfahrens;

In Anbetracht des Positionspapiers der Fördergemeinschaft Sankt Vith vom 23.08.2014 zur Neugestaltung des Rathausplatzes, "Zielvorgaben";

Aufgrund der Stellungnahme des Herrn Polizeikommissars Chr. PAQUAY vom 23.03.2017 zur neuen Verkehrssituation in der Büchelstraße/Rathausplatz;

In Anbetracht dessen, dass gewisse Sicherheitsbedenken die Gemeindeverantwortlichen veranlasst haben, die Bodenplatten (historische Hinweise) am Büchelturm aus der Straße zu entfernen und in dem bestehenden gepflastertern Bering um den Büchelturm einzulassen;

In Anbetracht der optischen Darstellung der Fläche des Wasserbeckens mit Stadtwappen auf dem Rathausplatz, die veranschaulicht hat, dass die Fläche zu groß geplant war, also zu viel Fläche auf dem Platz einnehmen würde, so dass diese Fläche um 20 % verringert wurde;

Aufgrund der abgeänderten Pläne vom 10.03.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Der Neugestaltung des Rathausplatzes in Sankt Vith, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben und zu den verschiedenen Punkten der jeweiligen Einsprüche wie folgt Stellung zu beziehen:

- Einleitend muss darauf hingewiesen werden, dass keiner der im Einspruch aufgeführten Punkte urbanistisch (laufendes Baugenehmigungsverfahren) relevante Argumente enthält. Es handelt sich lediglich um die persönliche kritische Meinung der Verfasser zur Planung, Ästhetik und zur Investitionspolitik der Gemeinde.

- Begegnungszone mit Verbindung Rathaus-Büchelturm / Schräge Landschaft:

Die vorgesehenen Gefälle respektieren alle Normen. Es handelt sich um ganz übliche und normale Gefälle, wie sie bereits überall in der Stadt zu finden sind. Außerdem empfiehlt das Allgemeine Lastenheft „Qualiroutes“ für das Verlegen von Verbundsteinen ein minimales Gefälle von 2 %, um Wasserpfützen zu vermeiden. Wir haben im gesamten oberen Bereich des Platzes (vor dem Rathaus) ein maximales Gefälle von 3,27 %.

Das stellt keine große Schräge dar und ist für das Auge des Betrachters kaum wahrnehmbar. In der Maßeinheit „Biertische“ umgerechnet, bedeutet das ± 5 cm auf der Länge des Tisches. So kann jeder selber ausprobieren, ob das wirklich unkomfortabel ist. Es ist weiterhin möglich, den Platz vielseitig zu nutzen, z.B. um Feste abzuhalten oder eine mobile Bühne oder ein Zelt aufzustellen. Zum Vergleich: Der Teil des Platzes, vor dem abgerissenen Haus und dem neuen Gebäude, hatte ein Gefälle von 4 %.

Die neue Gestaltung der Begegnungszone ermöglicht den Durchgangsverkehr aus der Büchelstraße zu verbannen. Die Zufahrt von der Hauptstraße aus war der allererste Punkt, mit dem sich die Planungsgruppe beschäftigt hat. Sie ist so angelegt, dass sie weniger als Einfahrt erkennbar ist. Es war der ausdrückliche Wunsch, zumal der anliegenden Geschäftsleute, diese Zufahrt beizubehalten. Deshalb kann dem Vorschlag „keinen Verkehr von der Hauptstraße kommend zu lassen“, keine Folge geleistet werden. Das Prinzip der „Begegnungszone“ gibt dem schwachen Verkehrsteilnehmer überall im Straßenverkehr den Vorrang, was in unserem Fall sehr wichtig ist, da die Fußgänger in allen Bereichen die Straße kreuzen werden. Damit wird den Fahrzeugen zwar die Zufahrt ermöglicht, doch sie dürfen max. 20 km schnell fahren und haben Rücksicht auf die Fußgänger zu nehmen. Allerdings sind mobile Poller vorgesehen, die es ermöglichen den Platz, wenn erforderlich, für den Verkehr zu sperren.

Die in den Boden eingelassenen LED-Leuchten haben lediglich einen „markierenden Effekt“ und sind keinesfalls „blendend“. Die vorgesehenen historischen Daten wurden bereits von in Geschichte versierten Personen überprüft. Die ersten 4 Daten und das Lied „Zem Vegt blejvt Zem Vegt“ befinden sich vor dem Büchelturm außerhalb der Fahrbahn. Die Tafeln unterstreichen auch, dass es sich um eine Begegnungszone handelt und könnten die PKW-Fahrer zu mehr Rücksicht auf schwache Verkehrsteilnehmer veranlassen.

- Einfahrt zur Tiefgarage:

Die Fahrbahn und die Einfahrt in die neu errichtete Tiefgarage verlaufen parallel in einem Winkel von 180 Grad. Die Einfahrt in die Tiefgarage ist - von der Hauptstraße kommend - für die Fahrzeugführer nicht einsehbar und deshalb schwierig einzuschätzen. Sie würde sie beim Einbiegen zu einem riskanten Wendemanöver zwingen. Die Einfahrtsbreite, d.h. die Öffnung in die Tiefgarage beträgt 5 Meter, sie verringert sich danach noch trichterförmig auf eine Breite von 3,60 Meter, bzw. 3,40 Meter, bedingt durch drei Betonsäulen, die das Gebäude stützen.

Diese Betonsäulen behindern eine problemlose Einfahrt und für ein größeres Fahrzeug wie z.B. ein SUV, wird ein zusätzliches Fahrmanöver erforderlich werden. Wenn auf der linken Fahrbahnseite von der Hauptstraße kommend, gegenüber von der Einfahrt zur Tiefgarage, ein Bürgersteig und ein Parkplatz vorgesehen würden, ist eine Einfahrt, ohne zusätzliches Fahrmanöver, in die Tiefgarage unmöglich. Es wurde eine Fahrsimulation vorgenommen, dafür wurde der Karosseriewendekreis der immer größer ist als der Reifen bei einer Kurvenfahrt genommen, weil dieser nicht der am weitesten herausragende Teil des Fahrzeugs ist.

Eine Einfahrt aus Richtung Büchelturm in die Tiefgarage ist die einfachere und verkehrstechnisch sichere Variante, wissend, dass die Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage von deren Anlage her, in diese Richtung verlaufen müssen. Die in die Tiefgarage einfahrenden Fahrzeuge (46 Stellplätze) werden somit nicht gezwungen, über den verkehrsberuhigten Rathausplatz zu fahren, was dem Konzept der Begegnungszone sehr entgegenkommt. Hier soll der Fahrzeugverkehr auf ein Minimum beschränkt und auf die Anlieger begrenzt werden, um den schwachen Verkehrsteilnehmern Priorität geben zu können.

- Parkplatzsituation:

Zurzeit sind acht Pkw-Parkplätze in der Büchelstraße vorhanden. In Zukunft sind im neuen Plan zwölf Pkw-Parkplätze vorgesehen. Selbst wenn die Büchelstraße in Zukunft als Einbahn bestehen bleiben würde, könnten nicht mehr Parkplätze vorgesehen werden. Die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken und zur Tiefgarage müssen zwingend frei bleiben.

- Gesamtkonzept - Optisches Erscheinungsbild des alten Platzes: „Statt alles Einwandfrei wegzureißen, warum können Beschaffenheit und Struktur des bestehenden Platzes in Bezug auf das gesamte Straßenbild nicht beibehalten und in Richtung Neubau (Immofida) fortgesetzt werden?“

Diese Möglichkeit wurde bereits im Anfangsstadium verworfen, da sich im Laufe der Projektplanung immer mehr der Wunsch verstärkte, hier etwas Neues mit hoher Attraktivität zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auf das Positionspapier der Fördergemeinschaft vom 23.08.2014 hingewiesen, wo es im Punkt 2 wörtlich heißt:

„Der Rathausplatz sollte einen individuellen, angenehmen Charakter aufweisen, der ihn zu einem einzigartigen, unverwechselbaren Ort macht, zu dem man gerne zurückkommt, um ihn ein weiteres Mal zu genießen. Anders ausgedrückt: Erzielung eines einzigartigen Stadtbildes, das Sankt Vith als Merkmal der regionalen Identifikation dient und neben einzelnen Wahrzeichen einen Wiedererkennungswert schafft. Es dient mit diesen Merkmalen dem Stadtmarketing.“

Mit dem vorliegenden Projekt wird genau diesem Anspruch, der Fördergemeinschaft vom 14.03.2014 an die politisch Verantwortlichen gestellt wurde, Genüge getan.

- Kunstobjekt: Ergebnis des Wettbewerbs im April 2017 abwarten?

Das würde bedeuten, dass bestenfalls nach der Auswahl des Kunstobjektes mit den Planungen begonnen werden könnte. Das würde bedeuten, dass die Baustelle im Herzen der Stadt noch zwei Jahre länger gedauert hätte, mit allen damit verbundenen Nachteilen für die Gewerbetreibenden. Das wären zwei verlorene Jahre. Darüber hinaus ist die Mehrheitsfraktion der Meinung, dass die Künstler gar kein Problem mit dem jetzigen Rathausplatzprojekt und der beanstandeten Vorgehensweise haben, denn ansonsten hätten sich keine 40 Künstler für diesen Wettbewerb beworben. Im bestehenden Projekt ist der Kunst ein gebührender Platz eingeräumt worden, was sich in der Tatsache widerspiegelt, dass dem Kunstobjekt ein Drittel der Platzfläche zur Verfügung steht.

- Wasserbecken/Wasserspiel mit Stadtwappen:

Es handelt sich nicht um ein „Becken“ sondern um eine ebene Wasserfläche in der maximal 3 cm Wasser stehen. Die Idee, das Stadtwappen als Grundfläche des Wasserspiels vorzusehen,

wurde vorgebracht, insbesondere da das Stadtwappen einerseits für die Geschichte der Stadtgemeinde steht und andererseits die Bedeutung der 28 Ortschaften und deren Gleichberechtigung symbolisiert. Die im Einspruch angegebene Größe entspricht nicht mehr dem letzten Stand der Dinge, sie wurde um 20 % reduziert.

Eine Gestaltung hat immer auch etwas mit dem individuellen Geschmack zu tun, jedoch hat sich eine deutliche Mehrheit innerhalb der Stadtratsmehrheit dafür ausgesprochen. Im Einspruch werden z.B. die bis zu 1,50 m hoch spritzenden Wasserfontänen moniert. Die Spritzhöhe der Wasserfontänen ist auf 0,8 m bis 1 m begrenzt, sie sind individuell in der Höhe einstellbar. Außerdem sollen diese Fontänen mit Intervallen funktionieren und nicht ständig, um als Gegenpol eine ruhige Wasserfläche zu erhalten durch die man das Motiv des Stadtwappens sieht. Das Wasserspiel soll als „Spiel und Unterhaltungsfläche“ für Kinder dienen, die barfuß zwischen den Fontänen hindurchlaufen können. Die Mehrheitsfraktion ist überzeugt, dass gerade ein lebendes Wasserspiel besonders Kinder und Familien anzieht.

- Treppenanlage Eingang Rathaus:

Die Treppe vor dem Rathaus ist nicht sehr komfortabel und die aktuellen Rampen sind nicht behindertengerecht und entsprechen nicht den diesbezüglichen Normen. Die im Einspruch vorgeschlagenen „behindertengerechten Geländer mit doppeltem Handläufer“ sind nicht geeignet, um sicherzustellen, dass der Zugang zum Rathausgebäude behindertengerecht ist.

Der Rathausplatz soll besser gestaltet und erreicht werden, dies mit einer Verringerung des Gefälles auf 3,27 % vor dem Rathaus und einem Verzicht auf die Treppe, was einen behindertengerechten Eingang schafft. Dieses Thema ist sehr ernst zu nehmen. Die Aussage der Verfasser des Einspruchs, alles so zu lassen, wie es war, kann nicht im Sinne der Allgemeinheit insbesondere unserer Bürger mit Beeinträchtigung sein. Das Rathaus wird dahingehend renoviert, dass gerade Personen mit Beeinträchtigung oder Menschen mit Mobilitätsdefiziten der Zugang zu allen Büros ermöglicht beziehungsweise erleichtert wird.

Die Anpassung des Platzes auf behindertengerechte Normen ist daher eine logische Konsequenz und darüber hinaus eine Bedingung der Zuschusszusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Renovierung des Rathauses selbst. In der Zuschusszusage der DG vom 06.10.2016 steht wörtlich: "Die vorliegende Zusage wird unter Vorbehalt der noch umzusetzenden Neugestaltung des Rathausplatzes zur Gewährung der barrierefreien Zugänglichkeit des Rathauses erteilt". Würde den Vorschlägen in verschiedenen Einsprüchen Folge geleistet, müsste die Gemeinde auf einen zugesagten Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 641.000,00 € verzichten. Außerdem entfielen der Zuschuss der Wallonischen Region in Höhe von 250.000,00 €. Das würde einem Verlust von 891.000,00 € gleichkommen, und man hätte noch keinen neuen Platz, der den Menschen mit eingeschränkter Mobilität entgegen kommt.

- QR-Codes:

Auf den um das Wappen herum anzubringenden, größeren Edelstahlnieten, werden die Namen der 28 Ortschaften der Gemeinde eingraviert. Dies soll unterstreichen, dass 40 Jahre nach der Gemeindefusion alle 28 Ortschaften der 5 Altgemeinden nun in der Großgemeinde Sankt Vith in Gleichberechtigung eine neue Heimatgemeinde gefunden haben. Die QR-Codes sind dabei ein interessanter Nebeneffekt, der es dem an unserer Geschichte interessierten Besucher der Stadt erlaubt, weitere Informationen zu den jeweiligen Ortschaften – warum nicht in mehreren Sprachen - einzuholen. Dies stellt für den Betrachter einen echten Mehrwert dar.

- In Kubusform geschnittene Bäume:

Damit wird dem Platz ein weiteres Element hinzugefügt, um ihn zu einem einzigartigen, unverwechselbaren Ort zu machen, wie von der Fördergemeinschaft gefordert. Sollte diese Art Bepflanzung aber nicht gewünscht sein, kann sicherlich noch eine Alternative gefunden werden. Das ist sicher eines der Details, die man noch ändern kann.

- Kosten:

Das Projekt „Rathausplatz und Büchelstraße“ entspricht mit seinem Budgetvolumen von 800.000,00 € in etwa den Kosten der Bahnhofstraße mit Denkmalplatz. Zieht man davon 250.000,00 € Zuschuss der Wallonischen Region und 94.000,00 € Wiederherstellungskosten der Gesellschaft Immofida ab, bleiben für die Stadtkasse rund 460.000,00 €. Deshalb verwundert die Sorge, um die Höhe der Kosten, die durchaus im üblichen Rahmen liegen.

Würde den Vorschlägen aus den Einsprüchen Folge geleistet und dieses Geld für andere Zwecke

(u.a. Schautafeln) verwendet, hätte Sankt Vith am Ende einen alten Platz im bisherigen Stil. Viel schlimmer wäre aber: Die 641.000,00 € an Zuschüssen für die Umbauarbeiten im und am Rathaus müssten an die DG zurückgezahlt werden, weil dieser alte Platz im Treppenbereich vor dem Rathaus nicht den Normen für Personen mit eingeschränkter Mobilität entspricht. Darüber hinaus würde auf 250.000,00 € Zuschuss von der Wallonischen Region für die Schaffung einer Begegnungszone, mit Priorität für die schwachen Verkehrsteilnehmer, verzichtet, weil das Projekt in dieser Form bereits vor der Zuschusszusage begutachtet wurde.

Die Mehrheit der Verfasser der Einsprüche fordern zu Folgendem auf: „dem vom Bürger erteilten Auftrag, verantwortlich mit den Geldern seiner Bürger umzugehen...“. Genau das tun die gewählten Vertreter der Mehrheit im Stadtrat von Sankt Vith. Den Forderungen der Verfasser des Einspruchs kann keine Folge geleistet werden, denn dann würde die einmalige Chance vergeben, den Platz vor dem Rathaus neu zu gestalten und ihn zu einem einzigartigen, unverwechselbaren Ort aufzuwerten.

Unsere Stadt Sankt Vith muss ihrer Zentrumsrolle gerecht werden und steht im harten Wettbewerb mit anderen regionalen Zentren wie Malmedy oder Prüm. In Prüm wird übrigens derzeit der Hahnplatz im Zentrum der Stadt für über 5 Mio. € neu gestaltet. Das sind ganz andere Dimensionen und bei diesem Kostenvergleich kann die Mehrheitsfraktion im Stadtrat mit Fug und Recht behaupten, dass vernünftig mit den finanziellen Mitteln in die Zukunft unserer Heimatstadt Sankt Vith investiert wird.

Es geht sicher nicht darum, jemandem ein Denkmal zu setzen, sondern vielmehr, eine wichtige Weiche zu stellen, dass Sankt Vith auch morgen noch eine dynamische Stadt bleibt. Die Mehrheitsfraktion setzt auf harte Arbeit zum Wohle der Bürger, denn das ist immer noch der beste Weg zum Erfolg für unsere Gemeinde Sankt Vith.

- "Warum hat der oberste Dienstherr der Öffentlichkeit in der Versammlung am 19.10.2016 im Rathaus nicht die Wahrheit gesagt?":

Diese nicht den Tatsachen entsprechende Behauptung wurde bereits in der Presse richtiggestellt und die anwesenden Mitglieder der Mehrheitsfraktion können bezeugen, dass diese Aussage der Einspruchsführer nicht richtig ist.

- Zu der Behauptung: „Projektautor: Warum wurde ein Ingenieurbüro und nicht für diese Zwecke bekanntlich erforderlich - ein Landschaftsarchitekt - mit der Projektplanung beauftragt?“:

Ein Landschaftsarchitekt ist laut Wallonischer Gesetzgebung über die Raumordnung, die Städteplanung und das Erbe (WGRSE) nicht erforderlich. Hätte die Gemeinde einen Landschaftsarchitekten beauftragt, dann hätte zusätzlich noch ein Ingenieur für die technische Akte beauftragt werden müssen, was wiederum zu Mehrkosten geführt hätte. Außerdem werden solche Art Studien in Belgien häufig von Ingenieurbüros durchgeführt, da es sich laut WGRSE um technische Arbeiten handelt, für die kein Architekt notwendig ist. Das Studienbüro, das die Pläne erstellt hat, verfügt über einen Landschaftsarchitekten und stellte der Gemeinde somit beide Kompetenzen in einem Büro zur Verfügung.

Die in dem Einspruch vorgebrachte Argumentation ist somit irrelevant.

- Zu der im Abschnitt „Planungsunterlagen“ aufgeführten Behauptung: „Warum sind Pläne und Beschreibungen ausschließlich in französischer Sprache verfasst[...]“:

Alle Unterlagen sollten in der gleichen Sprache verfasst sein und das kann für die Genehmigung Deutsch oder Französisch sein. In unserem Fall sind die Unterlagen in Französisch, da dadurch deren Überprüfung durch die wallonischen Beamten zwecks Bezuschussung erleichtert wird. Außerdem muss das Lastenheft dem allgemeinen Lastenheft „Qualiroutes“ entsprechen, das es noch nicht in deutscher Sprache gibt.

- Zu der Aussage: „Es drängen sich nachstehende Fragen auf“: vorgebrachten Behauptung, es fehlen Perspektiven mit räumlicher Darstellung der Platzgestaltung in ihrer unmittelbaren Umgebung: „Warum werden der Bevölkerung und allen, die diese Platzgestaltung möglichst realistisch erfahren möchten, solche Perspektiven vorenthalten? Oder will man die Bevölkerung bewusst im Unklaren lassen?“:

Gemäß Artikel 334, 2° des WGRSE sind Perspektivzeichnungen für Straßenbau und Plätze, im Gegensatz zu Gebäuden, nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben. So wurden seinerzeit z.B. auch für den „Denkmalplatz“, vor der Kirche, den „Alten Viehmarkt“ oder den „Windmühlenplatz“

keine derartigen Zeichnungen angefertigt. Die Bevölkerung wurde und wird auf keinen Fall im Unklaren gelassen, denn das Vorprojekt wurde bereits am 01.05.2016 anlässlich des Frühlingsfestes der breiten Öffentlichkeit in Anwesenheit der Presse vorgestellt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

4. Aufnahme des "Kirchplatzes" in Lommersweiler in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass der besagte Platz bereits seit mehr als 30 Jahren besteht (siehe Luftaufnahme aus dem Jahr 1971, veröffentlicht durch den öffentlichen Dienst der Wallonie auf ihrem Geoportal) und ebenfalls seit mehr als 30 Jahren öffentlich benutzt wird;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Der "Kirchplatz" in Lommersweiler, d.h. die Parzellen Nr. 236 M und Nr. 236 N, beide katastriert Gemarkung 4, Flur M, wird mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith aufgenommen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass dieser Platz seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt wird. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung beim Immobilienerwerbskomitee in die Wege zu leiten.

5. Aufnahme des Weges "Lehrer-Hennes-Straße" in Nieder-Emmels in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass der besagte Weg bereits seit mehr als 30 Jahren besteht (siehe Luftaufnahme aus dem Jahr 1971, veröffentlicht durch den öffentlichen Dienst der Wallonie auf ihrem Geoportal) und ebenfalls seit mehr als 30 Jahren öffentlich benutzt wird;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 01.03.2017;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Der Weg "Lehrer-Hennes-Straße" in Nieder-Emmels wird mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith aufgenommen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass dieser Weg seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt wird. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung gemäß beiliegendem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 01.03.2017, d.h. der Übertragung der Lose 1-13, 15-18 und 20-23 ins öffentliche Wegenetz, beim Immobilienerwerbskomitee in die Wege zu leiten.

6. Kostenloser Erwerb von Gelände der Eheleute JOHANNIS-MEYER in Wallerode (Bernische Straße) zwecks Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass sich ein Teilstück der Parzellen Nr. 422 M und Nr. 422 N, katastriert Gemarkung 2, Flur G, Eigentum der Eheleute Sandra und Helmuth JOHANNIS-MEYER, wohnhaft in Bernische Straße, Wallerode, 53, 4780 Sankt Vith, über den Gemeindegeweg "Bernische Straße" verläuft und dem Interesse, das Eigentumsverhältnis im Rahmen des Bauantrages zu regulieren;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 31.01.2017;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung der Eheleute Sandra und Helmuth JOHANNIS-MEYER, wohnhaft in Bernische Straße, Wallerode, 53, 4780 Sankt Vith, vom 23.01.2017;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 1, mit einer vermessenen Fläche von 116 m², Teilstück der Parzelle Nr. 422 M (114 m²) und der Parzelle Nr. 422 N (2 m²), beide katastriert Gemarkung 2, Flur G, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 31.01.2017 mit orangem Farbstrich umrandet eingezeichnet ist, zum Zweck des öffentlichen Nutzens von den Eheleuten Sandra und Helmuth JOHANNIS-MEYER, wohnhaft in Bernische Straße, Wallerode, 53, 4780 Sankt Vith, kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 2: Dass die Kosten der Vermessung zu Lasten der Eheleute Sandra und Helmuth JOHANNIS-MEYER sind, wobei die Kosten der Beurkundung dieser Transaktion durch die Gemeinde Sankt Vith getragen werden.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

7. Erwerb der Parzellen Nr. 40 A und Nr. 41 A, katastriert Gemarkung 6, Flur K, gelegen in Recht, von der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, mit Sitz in Burg, Recht, 50, 4780 Sankt Vith, mit Beschluss vom 24.10.2016 der Gemeinde Sankt Vith ihre beiden Parzellen in Recht, Nr. 40 A und Nr. 41 A, beide katastriert Gemarkung 6, Flur K, mit einer Gesamtfläche laut Katastermutterrolle von 2.241 m² (seit Jahren dem Reitverein Recht verpachtet) zum Kauf gemäß Abschätzungsbericht des Immobilienerwerbskomitees anbietet;

In Anbetracht dessen, dass es zweckmäßig ist, dass die Gemeinde Eigentümerin dieses Geländes (Reitplatz) wird, weil die Gemeinde allen Vereinen das für die Ausübung ihrer Sportart notwendige Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellt;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.10.2016;

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenfabrikates der Pfarre St. Aldegundis Recht vom 12.12.2016;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17.02.2017 zur Genehmigung des Beschlusses der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht zum Verkauf von zwei Parzellen an die Gemeinde Sankt Vith;

In Erwägung, dass dieser Erwerb zum Zwecke des öffentlichen Nutzens erfolgt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 24.11.2016, laut welchem der Gesamtwert der beiden Parzellen Nr. 40 A und Nr. 41 A 28.000,00 € beträgt;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht vom 12.12.2016;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

In Anbetracht dessen, dass die Gelder für den Ankauf in Höhe von 28.000,00 € im Haushaltsplan 2017 der Gemeinde unter Artikel 124002/711-52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Parzellen Nr. 40 A (990 m²) und Nr. 41 A (1.251 m²), katastriert Gemarkung 6, Flur K, gelegen in Recht, Eigentum der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, mit

Sitz in Burg, Recht, 50, 4780 Sankt Vith, zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 28.000,00 € zu erwerben. Die Gesamtfläche der beiden Parzellen beläuft sich laut Katastermutterrolle auf 2.241 m².

Artikel 2: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Verschiedenes

8. Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur oder Jugendarbeit für Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass zur Bezuschussung der VoG's in den Bereichen Sport, Kultur oder Jugendarbeit für Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden, eine Regelung festgelegt werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Für alle VoG's, die förderungswürdige Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten ausführen möchten, gilt nachstehende Regelung:

Artikel 1: Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden werden seitens der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2017 nur dann bezuschusst, wenn

1. das Gebäude sich in der Gemeinde Sankt Vith befindet und das Projekt dem Allgemeininteresse ausschließlich der Gemeinde Sankt Vith insgesamt oder einer Ortschaft dient;
2. ein entsprechender Antrag seitens der VoG an das Gemeindegremium gerichtet worden ist, mit einer Beschreibung und/oder einer Begründung über die Notwendigkeit der Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä.;
3. eine kleine Kostenschätzung beigefügt ist;
4. die Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. wegen ihrer Geringfügigkeit oder anderen Gründen nicht anderweitig bezuschusst werden.

Artikel 2: Bei jedem Antrag entscheidet das Gemeindegremium über die Bezuschussung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Die Gemeinde beziehungsweise das Gemeindegremium kann der VoG in einem Zeitraum von 5 Jahren einmal einen Betrag von höchstens 3.000,00 € für Materialkosten gewähren.

Artikel 3: Die Auszahlung des Gemeindegremiums erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Material. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnung/en, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten der Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten ist.

Finanzen

9. Lokale Kommission für Energie. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Gemäß den Dekreten bezüglich der Organisation der regionalen Gas- (Dekret vom 19.12.2002, Artikel 31quater, §4, Absatz 2) und Elektrizitätsmärkte (Dekret vom 12.04.2001, Artikel 33ter, §4, Absatz 2), erstatten die lokalen Kommissionen für Energie dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres Bericht, mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres, sowie ihres Ausgangs;

Aufgrund des durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde Sankt Vith vorgelegten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2016;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Jahresbericht 2016 gemäß Vorlage.

10. Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler. Erneuerung des Bodens in der Sporthalle Lommersweiler. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung des Bodens in der Sporthalle Lommersweiler“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von ca. 33.244,75 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % und eine Bezuschussung seitens der Stadt Sankt Vith in Höhe von 50 % der abzüglich des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbleibenden 40 % erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut neuer „Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten“ der Gemeinde Sankt Vith auf 6.648,95 € (50 % der restlichen 40 % von 13.297,90 €) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762001/522-52 ein Betrag in Höhe von 6.649,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung des Bodens in der Sporthalle Lommersweiler“ in Höhe von 50 % der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 6.648,95 € aus dem Haushaltsposten 762001/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der neuen Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

11. Verkehrsverein Schönberg VoG. Freizeithalle Schönberg - Renovierung der Sanitäranlagen. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Verkehrsvereines Schönberg VoG auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Freizeithalle Schönberg - Renovierung der Sanitäranlagen“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von ca. 69.961,00 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % und eine Bezuschussung seitens der Stadt Sankt Vith in Höhe von 50 % der abzüglich des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbleibenden 40 % erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut neuer „Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten“ der Gemeinde Sankt Vith auf 13.992,20 € (50 % der restlichen 40 % von 27.984,40 €) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561002/522-52 ein Betrag in Höhe von 13.992,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Verkehrsverein Schönberg VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Freizeithalle Schönberg - Renovierung der Sanitäranlagen“ in Höhe von 50 % der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 13.992,00 € aus dem Haushaltsposten 561002/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der neuen Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Verkehrsverein Schönberg VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

12. Pollec 3 - Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie. Beitritt der Gemeinde Sankt Vith an den durch die Deutschsprachige Gemeinschaft koordinierten supra-lokalen Verband. Ratifizierung.

Der Stadtrat:

Ratifiziert mit 16 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 28.02.2017.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird dem Kabinett des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft unverzüglich übermittelt.

13. Kontrolle der Stadtkasse - 4. Trimester 2016. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Ergebnis der am 31.01.2017 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.110.932,16 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."